

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seite 2*      **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 3-8*      **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) *Seite 3*      Beschlüsse der 6. Versammlungsversammlung vom 09.12.2015
- 2.) *Seiten 4-8*      Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 und der Entlastung des Landrates für das Haushalts- jahr 2013**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2013 (Kreistagsbeschluss-Nr. 045/8/2015) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2013 (Kreistagsbeschluss-Nr. 046/8/2015) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2013 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Beeskow, den 9. Dezember 2015

Zalenga  
Landrat

## **B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### **I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 09.12.2015

#### **Bekanntmachung Beschlüsse der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 09. Dezember 2015**

#### Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Abwahl und Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes** (Beschluss-Nr. VV 020/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Walter Gierhardt wird als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Herr Wolfgang Braschwitz wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
3. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Wolfgang Braschwitz als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
4. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Herr Peer Binienda als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

2. **Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes** (Beschluss-Nr. VV021/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Ralf-Torsten Noack wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.

2. Auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree wird Frau Dr. Tanja Jaksch als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

3. **Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2016**

(Beschluss-Nr. VV 022/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2016 wird bestätigt.

4. **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016**

(Beschluss-Nr. VV 023/15)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2016 bis 2019 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

- 2.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1**

**Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2**

**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeugesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszu-

lassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

**§ 4**

**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

**§ 5**

**Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12.12.2013 (Beschluss-Nr. VV 127/13) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt (Euro/t)</b>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	158,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	158,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	158,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	158,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	158,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	158,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	158,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	158,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	158,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	158,00

<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	158,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	158,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	158,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	158,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	158,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	158,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	158,00
15 01 05	Verbundverpackungen	158,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	158,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	158,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	158,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	158,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	158,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	158,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Ver-</b>	

<b>sorgung und Forschung</b>		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	158,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	158,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	158,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	158,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	158,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	158,00
19 05 99	Abfälle Ang.	158,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	158,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	158,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,00
19 08 02	Sandfangrückstände	111,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	158,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	158,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	158,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	158,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	158,00
19 12 01	Papier und Pappe	158,00
19 12 02	Eisenmetalle	158,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	158,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	158,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	158,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	158,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	158,00
20 01 02	Glas	158,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	158,00
20 01 10	Bekleidung	158,00
20 01 11	Textilien	158,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	158,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	158,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00

20 01 40	Metalle	158,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	158,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	158,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	77,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	158,00
20 03 02	Marktabfälle	158,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	158,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	158,00
20 03 07	Spermüll	80,00
20 03 99	Siedlungsabfälle Ang.	158,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,  
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt